

§ 3

Lieferfristen und -termine

(1) In den zu schließenden Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Streichgarne Halbmonatsfristen zu vereinbaren. Soweit es der Produktions- und Zirkulationsprozeß des Bestellers aus zwingenden Gründen erfordern, kann er die Vereinbarung von kürzeren Lieferfristen oder die Vereinbarung von Lieferterminen verlangen. Ein solcher Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Lieferer nachweist, daß ihm dadurch Produktionsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten in der Erfüllung der bereits bestehenden anderweitigen Lieferverpflichtungen entstehen. Auf Verlangen eines Partners muß die Vertragsmenge bei den einzelnen zulässigen Teillieferungen gleichmäßig erbracht und abgenommen werden.

(2) Die Einteilung der Vertragsmenge nach Drehung, Farbe, Aufmachung und die Angabe des Verwendungszweckes der Streichgarne für die in einem Lieferquartal zu liefernden Mengen müssen bei rohweißen Garnen spätestens 4 Wochen, bei bunten Garnen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals durch den Besteller erfolgen. Sind Versorgungskontore Industriertextilien Besteller, so gilt abweichend vom ersten Satz folgendes:

- a) Bei Eigengeschäften (Lager- und Streckengeschäfte) beträgt die Einteilungsfrist für Rohgame 4 Wochen und bei Buntgarnen 6 Wochen vor Beginn der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins.
- b) Bei Lagergeschäften entfällt die Angabe des Verwendungszweckes des Games, soweit dieser unbekannt ist.
- c) Bei Vermittlungsgeschäften sind die Einteilungen in den Verträgen zu vereinbaren, die die Lieferer mit den zugewiesenen Bedarfsträgern zu schließen haben.

(3) Gehen dem Lieferer die Einteilungen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin oder die Lieferfrist zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Einteilungen verzögert hat.

-§ 4

Mindestversandmenge

In den Verträgen dürfen nur solche Lieferfristen oder Liefertermine vereinbart werden, die die Lieferung und Abnahme von mindestens einer Koste (Original) beinhalten. Mustersendungen sind hiervon ausgenommen und jeweils gesondert zu vereinbaren.

§ 5

Versand

Die Lieferung erfolgt frei verladen Versandstation. Bei Selbstabholung durch den Besteller erfolgt die Lieferung frei verladen Fahrzeug des Bestellers. §

§ 6

Abnahmeverweigerung

Ehe Abnahme der Streichgarne ist mit der Entgegennahme erfolgt, wenn der Besteller nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen nach Entgegennahme, dem Lieferer schriftlich die Abnahmeverweigerung erklärt.

§ 7

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Streichgarne entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung [GBl. I S. 581]) unterliegt. Es ist vom Besteller innerhalb folgender Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt wird:

- a) bei Rohgarnen 60 Tage
- b) bei bunten Garnen 90 Tage
- c) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band- und Gurtwebereien sowie bei Lieferungen zu Musterzwecken 120 Tage
- d) bei Lieferungen an die Versorgungskontore Industrietextilien und an die sozialistischen Genossenschaften verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis c um jeweils .. 30 Tage

Die Verlängerung der Rückgabefrist tritt bei Buchst. c nur ein, wenn die Versorgungskontore Industrietextilien im Lagergeschäft die Streichgarne an die dort bezeichneten Bedarfsträger oder zu Musterzwecken liefern.

- e) Läßt der Besteller die Streichgarne nicht im eigenen Betrieb veredeln, so verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis d je Veredlungsstufe um 10 Tage
- Durchlaufen die Game in dem gleichen fremden Veredlungsbetrieb zwei oder mehr Veredlungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal um 10 Tage.

(2) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zum Bestimmungsort des Lieferers trägt der Empfänger der Erzeugnisse. Abnutzungsbeträge für das Leihgut dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden.

§ 9

Rechnungsausstellung

Die Rechnung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausstellers der Rechnung,
- b) Name und Anschrift des Empfängers der Rechnung,
- c) Datum der Ausstellung der Rechnung,
- d) Nummer des abgeschlossenen Vertrages,
- e) Nummer einer evtl. Versandanweisung,
- f) Kontingenträger-Schlüsselnummer,
- g) Mengeneinheit, Menge, Einzel- und Gesamtpreis bei genauer Bezeichnung der zulässigen Nebenkosten,
- h) Bezeichnung der gelieferten Erzeugnisse unter Angabe der Güteklassen,
 - 1) Planposition,
 - j) Warennummer,
 - k) Versanddatum und Versandart,
 - l) Erfüllungsstand des Vertrages,